

Infoblatt bei geplantem Zuzug nach Rostock

Allgemeines

- grundsätzlich genießt jeder deutsche Staatsbürger nach Artikel 11 Grundgesetz ein Recht auf Freizügigkeit und darf seinen Wohnsitz frei wählen.
- eine Angemessenheitsprüfung seitens des Hanse-Jobcenter Rostock ist bei einem Umzug **im Rahmen der Freizügigkeit nicht notwendig und wird nicht erfolgen**
- die Höchstwerte für Unterkunft und Heizung für die Hansestadt Rostock können Sie aus dem Internet entnehmen:
<http://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/1246/H%C3%B6chstwerte%20angemessene%20Kosten%20der%20Unterkunft.pdf>
[und](http://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/1246/H%C3%B6chstwerte%20anerkannter%20Heizkosten.pdf)
<http://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/1246/H%C3%B6chstwerte%20anerkannter%20Heizkosten.pdf>
- für die Zusicherung eines Umzuges ist der bisherige, örtlich zuständige, kommunale Träger zur Prüfung der Erforderlichkeit des Umzuges i.V.m. Prüfung der Angemessenheit der zukünftigen Kosten zuständig (dies gilt auch für Zuzüge, bei denen noch nicht abschließend über die Zustimmung entschieden wurde)
- der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet nach § 22 Absatz 4 Zweites Sozialgesetzbuch, wenn der Umzug erforderlich ist **und** die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind
- die für die Zusicherung erforderlichen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung können Sie aus dem Intranet (s.o.g. Link) entnehmen
- sofern Sie im Rahmen der Zusicherung durch das Hanse-Jobcenter eine Bestätigung für die künftigen angemessenen Aufwendungen benötigen, legen Sie bitte von Ihrem örtlich zuständigen Träger *einen Nachweis diesbezüglich vor*
- es sind Besonderheiten bei einem Auszug aus dem Haushalt der Eltern nach § 22 Absatz 5 Zweites Sozialgesetzbuch zu beachten:
Wenn jemand unverheiratet ist, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei den Eltern oder einem Elternteil ausziehen will, dann können Miete und Heizkosten für die neue Unterkunft nur erbracht werden, wenn der bisher örtlich zuständige Träger eine Zusicherung erteilt – diese Zusicherung erhält man nur, wenn:
 - schwerwiegende soziale Gründe gegen ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen und nachgewiesen werden
 - der Umzug in die neue Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist
 - nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt
 - **zu beachten ist:** Erfolgt der Auszug ohne die erforderliche Zusicherung, hat man lediglich Anspruch auf den geminderten Regelsatz nach § 20 Absatz 3 Zweites Sozialgesetzbuch. Unterkunftskosten - einschließlich der Wohnungserstaussstattung - werden **nicht erbracht**
- wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Kosten der Unterkunft erhöhen, werden nur die bisherigen bzw. angemessenen Kosten weiter erbracht
- bei einem Umzug ohne vorherige Zusicherung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 6 Zweites Sozialgesetzbuch werden in der Regel weder Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten noch ein Darlehen für Kautionsgewährt

Welche Angaben muss das Wohnungsangebot enthalten?

- personalisiertes Wohnungsangebot (auf den Kd. konkretisiert)
- Nettokaltmiete
- Bruttokaltmiete
- Höhe der kalten Nebenkosten
- Höhe der Heizkosten
- Heizart
- Wohnungsgröße
- Gesamtgröße des beheizbaren Objektes